

XV.

Verantwortung der Betriebe

§92

Verantwortung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen

(1) Betriebe mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung sind zur Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung und zur Erstattung der Fahrkosten für die bei ihnen beschäftigten Werk tätigen und ihre Familienangehörigen verpflichtet, ausgenommen in den Fällen des § 55 Abs. 1 und des § 76 Abs. 3.

(2) Ehe Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des PDGß kann festlegen, daß in kleineren Betrieben mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung keine Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt.

(3) Die vom Betrieb ausgezahlten Leistungen der Sozialversicherung werden unmittelbar aus den Beiträgen finanziert. Das Verfahren der Abrechnung wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt. Bei fehlerhafter Berechnung oder Auszahlung dieser Geldleistungen findet §99 Anwendung.

§93

Aufzeichnungspflicht der Betriebe

(1) Ehe Betriebe sind verpflichtet, in den Lohnabrechnungsunterlagen für die jeweilige Lohnabrechnungsperiode und für das Kalenderjahr für die Zwecke der Sozialversicherung folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Höhe des beitragspflichtigen Verdienstes,
- b) Höhe des Arbeitsverdienstes, von dem Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden,
- c) Zahl der Arbeitsausfalltage aus den in den §§ 3 und 4 genannten Gründen.

(2) Bei Werk tätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, ist die Zugehörigkeit zu dieser Versicherung und bei Werk tätigen, die eine Rente gemäß § 15 beziehen, sind die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie die Rentennummer des Bescheides in den Lohnabrechnungsunterlagen zu vermerken.

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

§94

Die Betriebe haben in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Eintragung des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes sowie der Anzahl der Arbeitsausfalltage im Kalenderjahr. Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses vor Ablauf eines Kalenderjahres sind der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte beitragspflichtige Arbeitsverdienst und die Anzahl der Arbeitsausfalltage in den Ausweis einzutragen. Bei Werk tätigen, die Mitglied der freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind, ist der Arbeitsverdienst, von dem Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden, ebenfalls in den Ausweis einzutragen.

§95

(1) Bei der Einberufung eines Werk tätigen zum Grundwehrdienst sind durch den Betrieb das Ende der Tätigkeit und der beitragspflichtige Verdienst wie bei Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses und der Beginn des Grundwehrdienstes in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung des Grundwehrdienstes sind durch den Betrieb die Beendi-

gung des Grundwehrdienstes und die Fortsetzung der versicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§96

Auskunftspflicht der Betriebe

Die Betriebe sind verpflichtet,

- a) Bescheinigungen, insbesondere Verdienstbescheinigungen, auszustellen, die von den Werk tätigen toz. ihren Familienangehörigen bei Anträgen auf Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden,
- b) Auskünfte an die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGß und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist.

§97

Meldepflichten der Betriebe

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Arbeitsaufnahme eines Werk tätigen, der eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität bezieht, der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu melden.

(2) Betriebe, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, sind verpflichtet, die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB über Körperverletzungen von Werk tätigen des Betriebes zu unterrichten, die durch schuldhaftes Handeln anderer eingetreten sind bzw. einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den Schädiger zur Folge haben.

§98

Aufwendungen

Die Verpflichtung der Betriebe, gemäß § 277 Abs. I des Arbeitsgesetzbuches die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Betrieb zu schaffen, schließt ein, daß die Betriebe eventuell entstehende Aufwendungen, die den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. den Räten und Bevollmächtigten für Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu tragen haben.

Schadenersatzleistungen des Betriebes

§99

Verursacht ein Betrieb, der Geldleistungen der Sozialversicherung berechnet und auszahlt, durch fehlerhafte Anwendung des Arbeitsgesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften Überzahlungen von Geldleistungen und werden diese mit dem Beitragsaufkommen des Betriebes zu Lasten der Sozialversicherung verrechnet, so ist der Betrieb verpflichtet, den Fehlbetrag innerhalb eines Monats nach Feststellung an die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB abzuführen. Der Betrieb kann die Überzahlung vom Empfänger der Leistung nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 84 zurückfordern.

§100

Entsteht der Sozialversicherung durch eine fehlerhafte Verdienstbescheinigung oder sonstige Bescheinigungen des Betriebes gemäß § 96 oder Unterlassen der Meldepflichten gemäß § 97 ein Schaden, so kann der Betrieb zum Schadenersatz in Höhe der von ihm verursachten ungesetzlichen Zahlungen bzw. Mehrausgaben der Sozialversicherung herangezogen werden. Wurde der Schaden gleichzeitig durch schuldhaftes Verhalten des Werk tätigen verursacht, so ist der Schadenersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückforderung der überzahlten Leistung gegen den Werk tätigen vorrangig. Der Anspruch der Sozialversicherung auf Rückzahlung des über-